STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 348/2019

Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen:
Az.: 220

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Wirtschaftsbeirat	02.12.2019	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	05.12.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	21.01.2020	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	21.01.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	28.01.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Naulott-Guckinsland" - 6. Änderung und Erweiterung im Ortsbezirk Hambach

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Naulott-Guckinsland"- 6. Änderung im Ortsbezirk Hambach gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Begründung:

Die Stadt Neustadt hat am 03.06.1992 den Bebauungsplan „Naulott-Guckinsland" in Kraft gesetzt.

Schon im damaligen Verfahren hat der LBM angeregt, dass zur Erschließung des Plangebietsteils südlich der B 39 eine Linksabbiegerspur im Zuge der L 516 (damals B 38) eingerichtet wird, um die Verkehrssicherheit und -flüssigkeit zu gewährleisten. Dies wurde bisher nicht umgesetzt.
Lange Zeit gab es Überlegungen, den Knotenpunkt „L 516 / B 39" zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße südöstlich des Knotens Grundstücke erworben, um ausreichend Flächen für den Kreisverkehr zur Verfügung zu stellen, über den auch das Gebiet „Naulott-Guckinsland-Süd" angeschlossen werden sollte.

Jüngere Untersuchungen des LBM haben ergeben, dass ein Kreisel angesichts der anliegenden Verkehrsmengen nicht leistungsfähig wäre. Daher wurde dieser Ansatz verworfen. Ein neues Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der B 39 zwischen der Autobahnanbindung und ADAC-Kreisel sieht nun einen Ausbau der 4-armigen Kreuzung vor. Damit entfällt die Option, das Baugebiet „Naulott-Guckinsland-Süd" über den Knoten zu erschließen und die Notwendigkeit der ursprünglich geforderten Linksabbiegerspur lebt wieder auf.

Das Baurecht für diese Maßnahme soll durch Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Naulott-Guckinsland" hergestellt werden. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan hinsichtlich

der inneren Erschließung des Gebietes zu ändern sein. Die im wirksamen Bebauungsplan festgesetzte Infrastruktur ist angesichts der konkreten Bebauung des Gebietes so nicht mehr umsetzbar. Die tatsächliche innere Erschließung hat eher behelfsmäßigen Charakter und ist nicht mit den Anforderungen an eine qualifizierte Erschließung vereinbar.

Zudem sollen die Festsetzungen zur baulichen Nutzung des Gebietes unter Beachtung der bereits vollzogenen Abweichungen vom ursprünglichen Plan und insbesondere der aktuellen umweltrechtlichen Erfordernisse neu geordnet und in einem zeitgemäßen städtebaulichen Konzept neu geordnet werden.

Neustadt an der Weinstraße, 21.10.2019

Gez.
Oberbürgermeister